

Beitragsordnung für

# **Bamberger Sortengarten - GRÜNES ERBE BAMBERG e.V.**

## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Grundlage**

1. Grundlage für die Beitragsordnung ist die aktuell gültige Satzung des Vereins. Die Beitragsordnung ist aber nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein und ist für alle Mitglieder und Organe des Vereins bindend.
3. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Für eine Änderung der Beitragsordnung ist mindestens die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.  
Änderungen einer bestehenden Beitragsordnung werden jeweils ab dem folgenden Kalenderjahr wirksam.

### **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen

### **§ 3 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat am 02.07.2013 diese Beitragsordnung beschlossen. Sie ist bis zur nächsten rechtmäßigen Änderung durch die Mitgliederversammlung gültig.

### **§ 4 Aufnahmegebühr**

Es wird keine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

### **§ 5 Beiträge**

1. Der jährliche Vereinsbeitrag für ein Mitglied beträgt 35,00 €.
2. Der Vereinsbeitrag ist bei Beginn der Mitgliedschaft sofort und in voller Höhe fällig. Der laufende Beitrag ist jeweils bis spätestens 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Der Beitrag kann nur durch Überweisung oder Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto entrichtet werden.

3. Mitglieder, die für die Vereinsziele im vergangenen Kalenderjahr oder in den Jahren 2012/2013 mehr als 10 Stunden ehrenamtlich tätig waren, können auf eigenen Antrag von der Zahlungspflicht für das aktuelle Jahr befreit werden. Der Antrag ist mit der Auflistung der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeiten bis spätestens 31. Januar des laufenden Kalenderjahres an den Vorstand zu stellen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern den Jahresbeitrag in begründeten Ausnahmefällen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.